

**Für den BUND: Bernd A.B. Weikopf**  
Am Heidegraben 2  
52391 Vettweiß - Müddersheim  
Telefon +49 (0) 24 24 / 20 18 - 42  
Mobil +49 (0) 173 - 381 87 03  
E-Mail: bweikopf@freenet.de

Weikopf, Am Heidegraben 2, 52391 Vettweiß

Gemeinde Vettweiß  
-Der Bürgermeister-  
z.Hd. Herrn Hüvelmann  
Gereonstr. 14  
**52391 Vettweiß**

**Für den NABU: Dieter Gottschalk**  
Kreuzstraße 21  
52388 Nörvenich  
Telefon +49 (0) 24 21 / 74 75 8  
E-Mail: gottschalk-dienste@t-online.de

**Vorab per Mail und  
Fax:02424-209234**

10.08.2009

**Betr.: Neuaufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebietes Vettweiß**  
**Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**  
**Landesbüro-Zeichen: DN 31-2.92 BLP**  
**Ihr Zeichen: -III-khr09187.612**

Sehr geehrter Herr Hüvelmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes war die Anfrage eines Investors, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Biogasanlage zu schaffen.

Hierzu geben die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU die folgende Stellungnahme ab.

#### **I. Zum Umweltbericht zum Bebauungsplan Ve-14**

Der Umweltbericht zum Vorentwurf ist, wie vom Planungsbüro auch angegeben, in mancher Hinsicht noch unvollständig, zum Beispiel fehlen Angaben über die genaue Art der jeweils zulässigen baulichen Nutzung und das Artenschutzgutachten.

Es fehlen aber auch Angaben zum Blockheizkraftwerk, das in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes angegeben wurde, und Angaben zu Leitungen bis zum öffentlichen Versorgungsnetz bei Kettenheim. Diese sind in der UVP jedenfalls zu berücksichtigen.

Die Erschließung des Gewerbegebietes soll über eine Planstraße erfolgen, die den Mersheimer Bach quert, und die der Biogasanlage zusätzlich über einen auszubauenden Wirtschaftsweg mit weiterer zweifacher Bachquerung. Dies zunächst vorläufig bis zur vollständigen Inanspruchnahme der vorderen Bauparzellen, später als Notzufahrt. Diese zusätzliche Erschließung stellt einen vermeidbaren Eingriff dar und ist daher zu unterlassen. Die Planstraße kann auch unabhängig von der Nutzung der straßennahen Parzellen ausgebaut und für die Biogasanlage genutzt werden.

Wie der Verkehr für die Biogasanlage ohne Belastung der Ortsdurchfahrt Vettweiß geregelt werden kann und welche Verkehrsbelastung durch den Betrieb der Anlage zu erwarten ist, ist in einem Verkehrsgutachten darzustellen.

Die vorliegende Planung entspricht nicht den angegebenen Entwicklungszielen des Landschaftsplanes Vettweiß.

Im Umweltbericht fehlen eine Bewertung der Umweltauswirkungen und eine genau nachvollziehbare Bilanzierung sowie die konkrete Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen. Bewertet wird jeweils nur der Ist-Zustand. Als Ausgleich wird zu jedem Eingriff pauschal lediglich Neupflanzung von Gehölzstreifen genannt. Dies entspricht nicht dem Gebot eines funktionalen Eingriffs. Auch ist die Lage und Größe der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen konkret darzustellen.

Es ist zu bedenken, dass der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Versiegelung nur durch Entsiegelung einer gleich großen Fläche ausgeglichen werden kann.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen sind bei jedem Schutzgut entweder im Umweltbericht oder in der UVP für die Biogasanlage vertiefend darzustellen. Es ist anzugeben, welche Stoffe emittieren und in welcher Weise das jeweilige Schutzgut beeinträchtigt werden kann und wie solche Beeinträchtigungen verhindert werden können. Eine unsachgemäße Handhabung sollte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für das in der Begründung zum Bebauungsplan angesprochene Blockheizkraftwerk.

Es ist eine insektenverträgliche Beleuchtung vorzuschreiben.

Eine Anlage ohne Längenbegrenzung und mit einer Firsthöhe von 16 m mit bis zu 20 m hohen Kaminen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Eine Längenbeschränkung für Gebäude ist festzulegen.

Auch erscheinen der Bau einer Biogasanlage und eines Kraftwerkes in einem ehemaligen Bergbaugebiet etwas gewagt.

## **II. Zum Mersheimer Graben**

Die Naturschutzverbände NRW stellen die vorgenommene Einstufung der Wasserkörper als erheblich verändert grundsätzlich in Frage. Wir weisen darauf hin, dass die Klassifizierung nach WRRL nicht zwingend erforderlich ist, sondern eine „Kann“-Bestimmung ist (Art. 4, Abs. 3 WRRL). Sie kann nur auf die Gewässerkörper beschränkt bleiben, bei denen die morphologischen Veränderungen nachweislich irreversibel sind. Die weitaus größere Zahl der Wasserkörper kann ohne Nachteile für die Nutzer als natürlich angesehen werden. So ist die massenweise Ausweisung der Fließgewässer in den flachen Flächengemeinden (z. B. Gemeinde Vettweiß) als erheblich verändert, eine reine Arbeits- und Kostensparmaßnahme.

Wir vertreten nachdrücklich die Meinung, dass der Mersheimer Graben sehr wohl ein hohes Entwicklungspotential hat. Er ist durchgehend Wasser führend und wird aus der Kläranlage Vettweiß zusätzlich gespeist. Der Mersheimer Graben rechtfertigt Maßnahmen zur Steigerung der Eigendynamik. Wegen der zu erwartenden hydraulischen und stofflichen Belastung des Baches ist ein Gewässerschutzstreifen mit Schutzbepflanzung von mindestens 5 m beidseitig anzulegen.

Der Umweltbericht muss die Fragen nach den Folgen der Erweiterung und der zusätzlichen Erschließung des Gewerbegebietes beantworten.

Da der Planungsbereich des Gewerbegebietes in einem Auengebiet liegt, ist die Frage nach der statischen Belastbarkeit des Untergrunds ebenfalls zu beantworten. Evtl. ist hier der Gewässerschutzstreifen auf 10 m zu erweitern.

Es ist darzustellen, wie die Querung des Baches aussehen soll. Wie schon in Kapitel I. erwähnt, halten wir die weitere zweifache Bachquerung für nicht erforderlich.

### **III. Zum weiteren Verfahren und zur Biogasanlage**

Grundsätzlich sind die Naturschutzverbände für die Nutzung regenerativer Energien. Priorität haben aber Energieeinsparung und die Steigerung der Energieeffizienz.

Bei der Planung von Biogasanlagen müssen die Belange des Umweltschutzes (Boden-, Luft-, Gewässerschutz) sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Biomasse ist auf eine weitestgehende Minderung der Schadstoffemissionen und eine effiziente Energienutzung zu achten.

Als Rohstoffe für die Anlage bieten sich z. B. schadstofffreie Grünabfälle und andere biologische Rest- und Abfallstoffe an. Ein weiteres großes Potential ergibt sich aus der Notwendigkeit, Naturschutzflächen zu pflegen. Der Einsatz dieser Rohstoffe sollte nicht ausgeschlossen werden und ist zu prüfen.

Wegen der Größe der Anlage sind eine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie ein Verfahren nach dem BImSchG durchzuführen. Es sollte ein Scoping-Termin mit allen beteiligten Behörden und den Naturschutzverbänden angesetzt werden.

In der UVP ist nicht nur die Biogasanlage hinsichtlich ihrer bau- und betriebsbedingten Auswirkung – einschließlich Versorgungsleitungen – zu prüfen sondern auch das in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnte Blockheizkraftwerk (S.3).

Vorbehaltlich späterer Ergänzungen sind im Umweltbericht oder der UVP bzw. dem immissionsrechtlichen Verfahren unter anderem folgende Themen zu behandeln und folgende Fragen zu klären:

### **IV. Schutzgüter Boden, Wasser, Luft**

Es sind nicht nur die baubedingten Auswirkungen auf diese Schutzgüter anzugeben sondern es ist jeweils anzugeben, welche Stoffe mit welchen möglichen Wirkungen betriebsbedingt in den Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie die Luft gelangen können, zu welchen Beeinträchtigungen das führen kann und wie solche Beeinträchtigungen verhindert werden. Aus den vorliegenden Unterlagen gehen keine Informationen über Betriebsabläufe, Materialflüsse, entstehende Abwässer und deren Behandlung, Abfälle und Reststoffe hervor.

Darüber hinaus ist aber auch die betriebsbedingte veränderte landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsbereich der Anlage zu beschreiben und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind ebenso anzugeben wie die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Hier sind u.a. die folgenden Fragen zu klären:

Welche Auswirkungen hat der erhöhte Maisanbau auf den Boden (Stoffeintrag, Bodenabtragung und -verdichtung) und Wasserhaushalt?

Welche Auswirkungen hat der Auftrag der Gärsubstanz? Wie werden Beeinträchtigungen vermieden? Die Flächen, auf denen die Rückstände aufgebracht werden dürfen, sind ebenso festzulegen wie Zeitpunkt der Ausbringung und zulässige Menge/ha.

Es ist zu untersuchen, wie sich die vorgestellten Fragen auf den Mersheimer Graben auswirken, und sich daraus evtl. Schutzmaßnahmen herleiten lassen.

### **V. Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Besonders gravierend ist der Einfluss der veränderten Landnutzung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Hier halten wir unter Artenschutzaspekten und unter Berücksichtigung der europäischen Vogelschutzrichtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes eine vertiefende Darstellung für erforderlich. Die Verwirklichung des beantragten Vorhabens führt möglicherweise zu Biodiversitätsschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes, daher sind eine Umweltfolgenabschätzung und –bewältigung vorzunehmen.

#### **Bestandsaufnahme**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht nur das Baugebiet selbst, sondern darüber hinaus im Hinblick auf die Kulissenwirkung, auf das erhöhte Verkehrsaufkommen, auf Emissionen und Lärm ein Gebiet im Umkreis von 300m zu prüfen und im Hinblick auf Auswirkungen durch die veränderte landwirt-

schaftlich Nutzung das gesamte Gebiet, in dem Verträge mit den Landwirten abgeschlossen werden sollen. Nach den uns vorgelegten Unterlagen also ein Gebiet in einem Umkreis von durchschnittlich 13 km um die Biogasanlage, d.h. vermutlich bis 20 km um die Anlage. Besser wäre es das „Einzugsgebiet der Anlage“ festzulegen. Eine Feldhamsterkartierung und eine Kartierung der Avifauna unter besonderer Berücksichtigung der planungsrelevanten Brutvögel, Nahrungs- und Wintergäste sowie der rastenden Durchzügler im Umkreis von 20 km um die geplante Biogasanlage sind daher unbedingt erforderlich. Diese Bestandserfassungen sind von unabhängigen Gutachtern sach- und fachgerecht nach anerkannten Untersuchungsmethoden vorzunehmen. Die Methode ist zu beschreiben und sollte bei den Brutvögeln nach den aktuell geltenden Mindeststandards erfolgen (DO-G, NWO), Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Um gesicherte Erkenntnisse zu erzielen und um z.B. witterungsbedingte Abweichungen oder jährliche Bestandsschwankungen (z.B. bei Wachtel und Wiesenweihe) auszuschließen, sollte die Kartierung mindestens über zwei Brutperioden erfolgen.

#### Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Folgende Fragen sind u.a. zu beantworten:

- Welche Auswirkungen hat die betriebsbedingte Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung auf die Fauna der Feldflur?
- Von wie viel ha Maisanbau zur Rohstoffgewinnung für die Biogasanlage geht der Investor bei 36.000 t Maissilage/Jahr und einer Produktion von 3,35 Mio. kWh an Biomethan aus?
- Wie hoch ist jetzt schon der Anteil des Maisanbaus?
- Um wie viel % wird sich die Fläche für den Maisanbau erhöhen?
- Wie ist die Fruchtfolge?
- Wie oft und wann im Jahr soll der Mais geerntet werden?
- Welche Auswirkungen auf die Biodiversität sind zu befürchten?

Dabei sind auch bereits bestehende und geplante Biogasanlagen und Tiermastanlagen im Bereich der Zülpicher Börde zu berücksichtigen.

Dazu ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für alle planungsrelevanten Arten, die im Umkreis von 20 km um die geplante Anlage vorkommen, durchzuführen. Das sind die planungsrelevanten Arten der Messtischblätter Vettweiß, Zülpich, Erp, Nörvenich, Düren. Nach unserer Auffassung ist von einer deutlichen Verschlechterung des gesamten Lebensraumes für die Tierwelt der Feldflur auszugehen. Dies ist umso bedenklicher als sich in der Kölner Bucht mit der Zülpicher Börde, besonders auch um Vettweiß, die letzten Vorkommen der Grauammer in NRW und die letzten Brutreviere der Wiesenweihe im Rheinland befinden. Die Zülpicher Börde ist bedeutsamer Lebensraum für die Vögel der Feldflur. Sie ist faktisches Vogelschutzgebiet. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Für viele planungsrelevante Arten der Feldflur ist schon jetzt der Erhaltungszustand als ungünstig einzustufen und eine weitere Verschlechterung kann nicht hingenommen werden. Wir weisen darauf hin, dass das Land mit dem LANUV gerade ein spezielles Schutzprogramm für die Grauammer entwickelt und eine Erhöhung des Maisanbaus und eine schnellere Fruchtfolge in diesem Bereich die Bestrebungen zu einem besseren Schutz für die Grauammer und die Bemühungen des Landes NRW zur Erhaltung einer artenreichen Feldflur und die der BRD und der EU zum Schutz der Biodiversität konterkarieren. Daher ist eine Stellungnahme des LANUV zur geplanten Biogasanlage mit Maissilage einzuholen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Emissionen Auswirkungen haben auf:

- a. stickstoffempfindliche Biotop nach § 62 LG,
- b. auf den Vettweißer Busch,
- c. auf das FFH- und VSG Drover Heide,
- d. Naturschutzgebiete, z.B. Ginnicker Bruch, Embker Reed, Juntersdorfer Teiche.

Es ist begründet nachzuweisen, dass weder die Biogasanlage, noch das Blockheizkraftwerk, noch das erhöhte Verkehrsaufkommen, noch die veränderte landwirtschaftliche Nutzung die genannten Gebiete negativ beeinflussen.

## **VI. Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut Landschaft wird durch die vorgesehene Anlage und die veränderte landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist darzustellen.

In den Verträgen mit den Landwirten sind Bewirtschaftungsauflagen vorzusehen, u.a. ein Verbot genmanipulierte Pflanzen anzubauen, Verbot von Grünlandumbruch und das Gebot einer mindestens dreigliedrigen Fruchtfolge. Eine Monotonisierung der Landschaft ist zu vermeiden.

## **VII. Schutzgut Mensch**

- Welche Stoffe gelangen betriebsbedingt von der Biogasanlage und dem Blockheizkraftwerk in die Luft, den Boden, das Wasser und gefährden möglicherweise die Gesundheit der Menschen in der näheren und/oder weiteren Umgebung?
- Wie viel Lärm, zu welchen Zeiten geht von der Anlage aus?
- Welche Auswirkungen hat das erhöhte Verkehrsaufkommen insbesondere in Spitzenzeiten („Erntekampagne“)?
- Ist der Abstand zur Wohnbebauung ausreichend, um Gefährdungen und Belästigungen (z.B. Geruch) der Anwohner ausschließen zu können?
- Ist es ethisch zu verantworten so wertvollen Boden der Lebensmittelproduktion zu entziehen?

### **Folgende Unterlagen sind einzureichen:**

Im weiteren Verfahren sind unter anderem auch ein Verkehrsgutachten, eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung, ein Lärm- und Geruchsgutachten, ein Brandschutzkonzept und die Stellungnahme des LANUV vorzulegen. Außerdem erscheint ein Gutachten, das die Unbedenklichkeit der Baumaßnahme in einem Auegebiet und einem ehemaligen Bergbaugebiet bescheinigt, angebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd A.B.Weikopf

Mitglied des Kreisvorstand  
**BUND Kreisgruppe Düren**  
BUND Landesverband NRW

gez. Dieter Gottschalk

Ansprechpartner  
**NABU Kreisverband Düren**  
NABU Landesverband NRW

Per e-Mail

- ▶ an das Landesbüro der Naturschutzverbände,
- ▶ Kreis Düren, Untere Landschaftsbehörde,
- ▶ Kreis Düren, Untere Wasserbehörde